

Anbieter:
Hausanschrift:

Telefon:	Telefax:
E-Mail-Adresse:	

Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Jobcenter –
Weicheler Damm 9 - 11
27356 Rotenburg (Wümme)



Ansprechpartnerin beim Landkreis

Ivonne Thierbach
ivonne.thierbach@lk-row.de
 Telefon: 04261/983 3129
 Fax: 04261/983 3730



Antrag

**auf Einrichtung einer (mehrerer) Arbeitsgelegenheit(en) für
 Asylbewerber (§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG) und/oder
 Arbeitslosgeld II-Empfänger (§ 16 d Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)**

Tätigkeitsbezeichnung und Anzahl der benötigten Personen:		Wochenstunden:		
Laufzeit (voraussichtliche Dauer der zusätzlichen Arbeiten)				
Tätigkeitsaufnahme (Datum und Uhrzeit):		Ansprechpartner(in) (Name/Durchwahl):		
Verteilung der beantragten Wochenstunden auf die Werktage:				
Montag (von/bis)	Dienstag (von/bis)	Mittwoch (von/bis)	Donnerstag (von/bis)	Freitag (von/bis)
1) Benennung der Einsatzstelle(n)				
<input type="checkbox"/> Der Einsatz im Rahmen der Arbeitsgelegenheit erfolgt nur an einer (folgender) Stelle des Unternehmens: _____ _____				
<input type="checkbox"/> Der Einsatz im Rahmen der Arbeitsgelegenheit erfolgt an mehreren (nachstehend aufgeführten) Stellen des Unternehmens: _____ _____ _____				
Begründung: _____				

2) umfängliche und abschließende Auflistung der zu verrichtenden Tätigkeit(en)

3) Begründung der Zusätzlichkeit der zu verrichtenden Tätigkeit(en)

Die auszuführenden zusätzlichen Arbeiten würden sonst nicht
 nicht in diesem Umfang
 nicht in den nächsten zwei Jahren
durchgeführt werden, weil

4) Darlegung des öffentlichen Interesses der zu verrichtenden Tätigkeit(en)

(Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II beantragt wird!)

Hinweis: Tätigkeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Die Gemeinnützigkeit eines Anbieters von Arbeitsgelegenheiten allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

5) Erklärung zur Wettbewerbsneutralität der zu verrichtenden Tätigkeit(en)

(Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II beantragt wird!)

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Hierzu ist von der zuständigen Handelskammer eine „**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“ bezogen auf die zu verrichtende(n) Tätigkeit(en) einzuholen und einzureichen.

6) Darstellung der integrationsfördernden Maßnahmen

(Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG beantragt wird!)

Erklärungen

1. Mir (Uns) ist bekannt, dass von zugewiesenen Leistungsberechtigten **ausschließlich** die Ausführung der unter Punkt 2) dieses Antrages aufgeführten Tätigkeiten verlangt werden darf. Verrichten die zugewiesenen Leistungsberechtigten andere als unter Punkt 2) dieses Antrages aufgeführten Tätigkeiten, kann seitens der zugewiesenen Leistungsberechtigten ein **Entschädigungsanspruch** geltend gemacht werden. Ich (Wir) trage(n) die Verantwortung dafür, dass die zugewiesenen Leistungsberechtigten ausschließlich die unter Punkt 2) dieses Antrages aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Für den Fall, dass ich (wir) hierfür nicht Sorge tragen und die Ausübung anderer Tätigkeiten anordnen bzw. nicht unterbinden sollte(n), erkenne(n) ich (wir) den ggf. entstehenden Entschädigungsanspruch der zugewiesenen Leistungsberechtigten in Höhe des **tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgeltes** abzgl. der Leistungen nach dem AsylbLG bzw. dem SGB II an und hafte(n) hierfür.
2. Mir (Uns) ist bekannt, dass die zugewiesenen Leistungsberechtigten bei der Berufsgenossenschaft anzumelden und die Vorschriften des Arbeitsschutzes ohne Einschränkungen einzuhalten sind.
3. Mir (Uns) ist bekannt, dass die Arbeitsgelegenheit mit sofortiger Wirkung beendet werden kann, wenn zugewiesene Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen können.
4. Eine Bezuschussung der Arbeitsgelegenheit von dritter Seite erfolgt nicht.
5. Das Hinweisblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einrichtung und Umsetzung einer Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG und dem SGB II habe(n) ich (wir) mit dem Antrag erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift:



Hinweise zur Einrichtung und Umsetzung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

1. Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG sollen den zugewiesenen Leistungsberechtigten die Möglichkeit geben, einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Arbeitsgelegenheiten können bei **staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern** (Anbietern) ausgeübt werden, sofern die zu verrichtenden Arbeiten **zusätzlich** sind, sie also sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit muss vom Anbieter **schriftlich** beim Landkreis **beantragt** werden, der hierfür Vordrucke und Informationen zur Verfügung stellt. Es besteht im Übrigen **kein Rechtsanspruch** auf eine Zuweisung von Leistungsberechtigten.
2. Über die Besetzung anerkannter Arbeitsgelegenheiten entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem **Ermessen** im Rahmen der zur Verfügung stehenden **Haushaltsmittel**. Die Leistungsberechtigten haben **keinen Anspruch** darauf, ob ihnen eine (und ggf. welche) Arbeitsgelegenheit zugewiesen wird. Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sind grundsätzlich zur Wahrnehmung angebotener Arbeitsgelegenheiten verpflichtet. Bei Pflichtverletzungen verlieren die Leistungsberechtigten ihren Leistungsanspruch nach dem AsylbLG. Daher wird angestrebt, die Arbeitsgelegenheiten im Einvernehmen mit dem Anbieter und den für die Tätigkeit geeigneten Leistungsberechtigten zu besetzen.
3. Arbeitsgelegenheiten begründen **weder** ein **Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein **Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Leistungsberechtigten haben jedoch während der Arbeitsgelegenheit weiterhin Anspruch auf die Hilfen nach dem AsylbLG (beispielsweise auf Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt).
4. Die in Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen Leistungsberechtigten dürfen **ausschließlich** die **beantragten und anerkannten Arbeiten verrichten**. Die Erledigung **anderer** Tätigkeiten darf von ihnen nicht verlangt werden. Der Anbieter einer Arbeitsgelegenheit übernimmt die Verantwortung dafür, dass ausschließlich die anerkannten Tätigkeiten ausgeübt und damit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden durch die zugewiesenen Leistungsberechtigten andere als die genehmigten Arbeiten verrichtet, kann gegen den Landkreis ein **Entschädigungsanspruch in Höhe des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgeltes** abzgl. der Leistungen nach dem AsylbLG entstehen. Der Anbieter einer Arbeitsgelegenheit hat die Haftung für derartige Entschädigungsansprüche zu übernehmen. Ein Arbeitsverhältnis entsteht in diesen Fällen jedoch nicht.
5. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten gehören zum **unfallversicherten Personenkreis** nach § 2 Abs. 2 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und **haften wie Arbeitnehmer** nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Anmeldung zur Unfallversicherung ist seitens des Anbieters vorzunehmen, der auch die Einhaltung des **Arbeitsschutzes** vollumfänglich sicherzustellen hat.
6. Die Aufwandsentschädigung beträgt **1,05 € je Stunde**. Die Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkosten, Kosten für Arbeits-/Schutzkleidung oder Kosten für Gesundheitszeugnisse werden nach vorheriger Abstimmung im notwendigen Umfang durch den Landkreis getragen. Leistungsberechtigte erhalten die Aufwandsentschädigung regelmäßig zum nächstmöglichen auf die Vorlage des Nachweises folgenden Auszahlungstermin, der im Rahmen der Heranziehungssatzung durch die herangezogenen kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden wahrgenommen wird.



7. Für den **Nachweis** der Arbeitsstunden ist **ausschließlich** das Formblatt des Landkreises zu verwenden. Der Nachweis ist zur Gewährung der Aufwandsentschädigung erforderlich.
8. Die Arbeitsgelegenheiten sind zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass sie von den zugewiesenen Leistungsberechtigten stundenweise ausgeführt werden können und die zu verrichtenden Tätigkeiten zumutbar sind. Sie sollten **mindestens 1 Wochenstunde** umfassen und **20 Wochenstunden nicht überschreiten**.
Hinweis: Die vorgesehene Beschäftigungsdauer der zugewiesenen Leistungsberechtigten kann bereits vorzeitig enden, sofern diese die Möglichkeit haben, einer regulären Beschäftigung nachzugehen. Außerdem ist es in Einzelfällen möglich, dass Leistungsberechtigte zur Ausreise aufgefordert werden.
9. Anbieter und zugewiesene Leistungsberechtigte haben dem Landkreis unverzüglich alle förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen. Insbesondere unentschuldigte Fehlzeiten sind unverzüglich anzuzeigen.
10. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten sollen über die genaue Art der Tätigkeit, die Arbeitszeiten und den Arbeitsschutz von einem Ansprechpartner beim Anbieter **informiert** und von diesem **begleitet** werden.
11. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten sollen – nach den individuellen Möglichkeiten des Anbieters – über die Anleitung zur Arbeit hinaus **integrationsfördernde Unterstützung** erhalten (z.B. Sprachförderung, Kulturvermittlung usw.). Die Überlegungen der Anbieter zu derartigen Integrationshilfen im Rahmen der Arbeitsgelegenheit sind im Zuge der Beantragung der Einrichtung der Arbeitsgelegenheit mit darzulegen.
12. Der Landkreis berät und unterstützt Anbieter sowie Leistungsberechtigte bei der Schaffung von bzw. der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten. Hierfür steht folgende Ansprechpartnerin bereit:

Hatice Öztürk
hatice.oeztuerk@lk-row.de
Telefon: 04261/ 983 3764
Fax: 04261/ 983 3730

Ivonne Thierbach
ivonne.thierbach@lk-row.de
Telefon: 04261/ 983 3129
Fax: 04261/ 983 3730



Hinweisblatt zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten -§ 16 d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)-

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II dienen der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Die Anerkennung einer Arbeitsgelegenheit muss vom Anbieter **schriftlich** beim Landkreis **beantragt** werden. Der Landkreis stellt hierfür Formanträge und Informationen zur Verfügung. Es besteht **kein Anspruch** der Anbieter auf die Einrichtung von anerkannten Arbeitsgelegenheiten.
2. Über die Zuweisung von Leistungsberechtigten in anerkannte Arbeitsgelegenheiten entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem **Ermessen** im Rahmen der zur Verfügung stehenden **Haushaltsmittel**. Die Leistungsberechtigten haben **keinen Anspruch** darauf, ob eine und ggf. welche Arbeitsgelegenheiten ihnen zugewiesen werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind grundsätzlich zur Wahrnehmung von Eingliederungsmaßnahmen zu denen die Arbeitsgelegenheiten gehören verpflichtet. Bei Pflichtverletzungen wird das Arbeitslosengeld II gemindert oder abgesenkt. Durch den Landkreis sollen die Arbeitsgelegenheiten jedoch im Einvernehmen zwischen Anbieter und Leistungsberechtigten besetzt werden.
3. Als Arbeitsgelegenheiten sind ausschließlich Arbeiten förderungsfähig, die **zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral** sind. Zusätzlich sind Arbeiten, wenn sie ohne die Arbeitsgelegenheit nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden würden. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Damit sind Tätigkeiten ausgeschlossen, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen. Wettbewerbsneutralität ist gegeben, wenn durch die zu verrichtenden Arbeiten eine Beeinträchtigung der Wirtschaft nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Durch die zuständige Handelskammer ist als Beleg der „Wettbewerbsneutralität“ eine „**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“ bezogen auf die zu verrichtende(n) Tätigkeit(en) einzuholen.
4. Die in Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen Leistungsberechtigten dürfen **ausschließlich die beantragten und anerkannten Arbeiten verrichten**. Die Erledigung **anderer** Tätigkeiten darf von ihnen nicht verlangt werden. Der Anbieter einer Arbeitsgelegenheit übernimmt die Verantwortung dafür, dass ausschließlich die anerkannten Tätigkeiten ausgeübt und damit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden durch die zugewiesenen Leistungsberechtigten andere als die genehmigten Arbeiten verrichtet, kann gegen den Landkreis ein **Entschädigungsanspruch in Höhe des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgeltes** abzgl. der Leistungen nach dem SGB II entstehen. Der Anbieter einer Arbeitsgelegenheit hat die Haftung für derartige Entschädigungsansprüche zu übernehmen. Ein Arbeitsverhältnis entsteht in diesen Fällen jedoch nicht.
5. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine **Mehraufwandsentschädigung** i.H.v. 1,00 € bzw. 1,20 € für jede abgeleistete Arbeitsstunde. Für den Nachweis der Arbeitsstunden ist ausschließlich das **Formblatt** des Landkreises zu verwenden.



6. Die Arbeitsgelegenheiten begründen **kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechts. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten haben jedoch einen Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz, jedoch nicht auf die Zahlung von Urlaubsentgelt. Die zugewiesenen Personen **haften wie Arbeitnehmer**, d.h. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Die Arbeitsgelegenheiten begründen **kein Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung. Während der Dauer der Arbeitsgelegenheit sind die zugewiesenen Leistungsberechtigten weiterhin durch das Jobcenter kranken- und pflegeversichert. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten gehören zum **unfallversicherten Personenkreis** nach § 2 Abs. 2 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Anmeldung zur Unfallversicherung hat durch den Anbieter zu erfolgen.
8. Anbieter und zugewiesene Leistungsberechtigte haben dem Landkreis unverzüglich alle förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen. Insbesondere unentschuldigte Fehlzeiten sind unverzüglich anzuzeigen.
9. Auf Antrag können Anbietern von Arbeitsgelegenheiten die erforderlichen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeiten entstehen vom Jobcenter erstattet werden. Kosten sind nur erforderlich und damit erstattungsfähig, wenn ohne deren Entstehen die zugewiesenen Leistungsberechtigten die Arbeitsgelegenheiten nicht ausüben könnten. Zu den erforderlichen Kosten können zählen:
 - erforderlichen Kosten für Betreuungspersonal, sofern ein besonderer Anleitungbedarf besteht.
 - Arbeitskleidung (z.B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenbekleidung).Eine **pauschale** Gewährung von Kosten ist **nicht zulässig**. Es können nur die tatsächlichen und vom Anbieter belegten Kosten erstattet werden.
10. Arbeitsgelegenheiten sind nachrangig gegenüber Arbeitsaufnahmen. Auch während einer Arbeitsgelegenheit haben sich die zugewiesenen Leistungsberechtigten um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Daher ist durch den Anbieter sicher zu stellen, dass zugewiesene Leistungsberechtigte im Fall eines Vorstellungsgespräches freigestellt und die Arbeitsgelegenheit jederzeit beenden werden kann, wenn eine Beschäftigung aufgenommen werden kann.
11. Der Landkreis berät und unterstützt Anbieter sowie Leistungsberechtigte bei der Schaffung von bzw. der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten. Hierfür steht folgende Ansprechpartnerin bereit:

Hatice Öztürk
hatice.oeztuerk@lk-row.de
Telefon: 04261/ 983 3764
Fax: 04261/ 983 3730

Ivonne Thierbach
ivonne.thierbach@lk-row.de
Telefon: 04261/ 983 3129
Fax: 04261/ 983 3730